



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 16. August 2019

Jahrgang 2019 / Nummer 32

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
66	Planfeststellung für die Aufhebung der Höhenbeschränkung der Eisenbahnüberführung DB Strecke 1700 über die L 792 in Oelde von Bau-km 0+010 bis Bau-Km 0+150 in Bahn-km 149,132 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Oelde und Beckum im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	3
67	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde	7

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

66

Planfeststellung für die Aufhebung der Höhenbeschränkung der Eisenbahnüberführung DB Strecke 1700 über die L 792 in Oelde von Bau-km 0+010 bis Bau-Km 0+150 in Bahn-km 149,132 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Oelde und Beckum im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Aufhebung der Höhenbeschränkung der Eisenbahnüberführung DB Strecke 1700 über die L 792 in Oelde von Bau-km 0+010 bis Bau-Km 0+150 in Bahn-km 149,132 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Oelde und Beckum im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03. Juli 2019 – Az.: 25.04.02.01-01/18 – ist der Plan die Aufhebung der Höhenbeschränkung der Eisenbahnüberführung DB Strecke 1700 über die L 792 in Oelde von Bau-km 0+010 bis Bau-Km 0+150 in Bahn-km 149,132 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Oelde und Beckum im Kreis Warendorf gemäß § 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 3 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.) festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 28. August 2019 bis zum 10. September 2019 einschließlich

bei der Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke der Stadt Oelde während der Öffnungszeiten einzusehen.

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für die Durchfahrtshöhenänderung im Zuge der EÜ DB-Strecke 1700 Hamm - Hannover in km 149,132 über die L 792, Abschnitt 7, Station 5,489 von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+150 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Oelde und Beckum im Kreis Warendorf wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

(Postanschrift: Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster,) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oelde, den 15.08.2019

In Vertretung



André Leson
Technischer Beigeordneter

67 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde

Zwischen

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister, Peter Nebelo,

Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,

- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Friederich Knop,

Ratsstiege 1 in 59302 Oelde,

- im Weiteren Stadt Oelde -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Oelde ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt die Stadt Oelde zurzeit für ihr Gemeindegebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Oelde im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Oelde und Bocholt als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 - Kooperation

(1) Die Stadt Oelde überträgt die Aufgaben der Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Oelde aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangsplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Die Stadt Oelde kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Die Stadt Oelde ermöglicht es auf Wunsch geeigneten Beschäftigten als Honorarkräfte Dozententätigkeiten an der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt zu übernehmen. Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Honorarkräfte werden die Vertrag schließenden Städte für jedes Jahr gesondert ihr Einvernehmen herbeiführen. Die Honorarkräfte werden außerhalb ihrer originären Dienstzeiten bei der Stadt Oelde gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt die Stadt Oelde für ihre Beschäftigten und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 - Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Borken in Kraft.

Oelde, den 04.07.2018

Bocholt, den 21.06.2018

Für die Stadt Oelde

Für die Stadt Bocholt

gez.
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

gez.
Peter Nebelo
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Oelde über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde vom 21.06./04.07.2018.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 16.07.2019

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Kai Zwicker